

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 29. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2012 beschlossen :

§ 1

§ 32 erhält folgende Fassung :

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus :
Teilbeträgen je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | EUR | 4,55 |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage | EUR | 1,40 |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Sinzheim, 29. November 2017

E r n s t
Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.